

ANHANG 256

Auflösungsklausel bei vorzeitigem Austritt

Bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Dienstnehmer wird bei Kündigung des Versicherungsvertrages anstelle des Rückkaufwertes die zum Stichtag des Ausscheidens vorhandene Deckungsrückstellung inkl. Gewinn ausbezahlt.

In diesem Fall entfällt der Abschlag bei Rückkauf.